



# CLEARING & RISIKOMANAGEMENT SERVICES FÜR DEN STROMSPOTMARKT

APRIL 2021

CLEARING KONZEPT

## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick .....	3
2	Vertragsrahmen für Teilnehmer.....	5
2.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel.....	5
2.2	Mitgliedschaftsvereinbarung für den Handel .....	5
2.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung .....	5
2.4	Abwicklungsvereinbarung .....	6
2.5	Zulassungsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft bei CCP.A.....	7
3	Risiko Management Framework .....	10
3.1	Struktur der Risikomodelle.....	10
3.2	Bonitätsprüfung.....	10
3.3	Sicherheitenanforderungen (Margin) .....	11
3.4	Abwicklungssicherheiten .....	12
3.5	Überwachung der offenen Positionen und der Positionslimits .....	14
3.6	Ausfallfonds.....	14
3.7	Zugeordnete Finanzmittel .....	15
3.8	Verwertung von Sicherheiten (Default Management).....	15
3.9	Modell Validierung.....	17
4	Rechnungslegung und Zahlungsverarbeitung.....	18
4.1	Zahlungsabwicklung .....	18
4.2	Rechnungslegung .....	19
5	Clearing System .....	20
5.1	Geplante Änderungen.....	20
5.2	Tagesablauf .....	21
6	Projekt-Meilensteine.....	22
6.1	Vertragliche Änderungen - Umstellungsprozess .....	22
6.2	Individuelle Online Besprechungen .....	22
6.3	Clearing Schulungen.....	22
6.4	Tests.....	22
6.5	Migration & Go-Live.....	22

## 1 Überblick

EXAA und CCP.A haben eine Kooperation vereinbart, bei der sich EXAA voll und ganz auf den Handel und ihre NEMO-Aktivitäten im Rahmen der Marktkopplung konzentrieren wird, während CCP.A ihre wertvollen Erfahrungen und Fähigkeiten als zentrale Gegenpartei für den Stromspotmarkt einbringt.

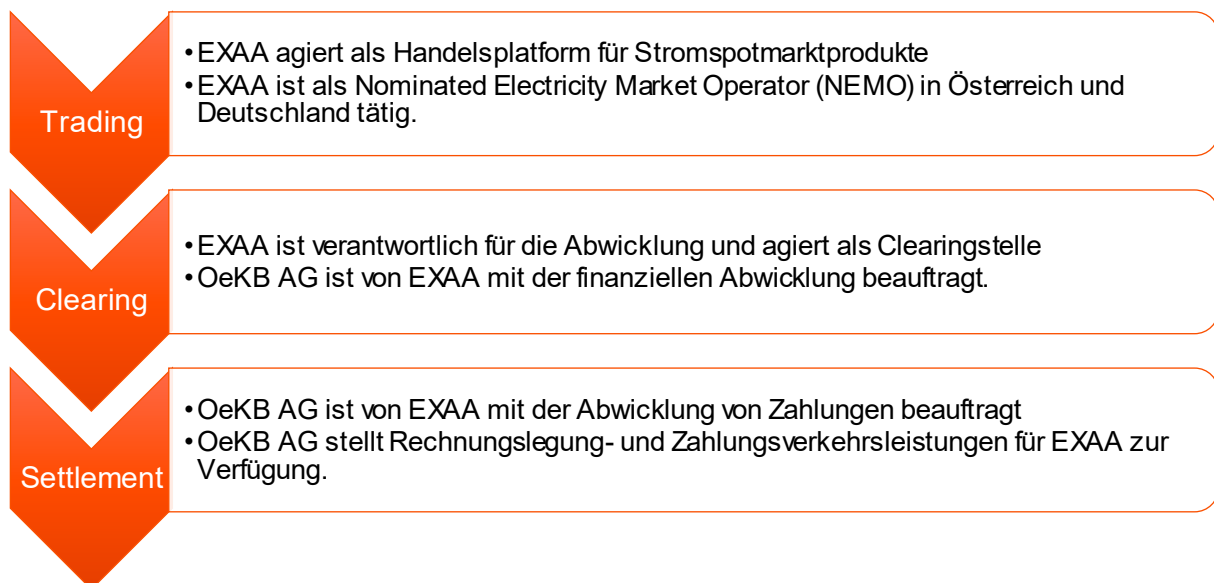
Derzeit bietet CCP.A professionelles Risikomanagement von Wertpapiertransaktionen an und garantiert deren ordnungsgemäße und transparente Abwicklung. Dadurch wird die Stabilität des Finanzmarktes erhöht und die weitere Entwicklung des österreichischen Kapitalmarktes unterstützt. Dieses Dokument enthält eine Beschreibung des geplanten Clearing- und Risikomanagement Konzeptes für Stromspotmarktprodukte und fasst alle erforderlichen Informationen für einen reibungslosen Übergangsprozess zusammen.

Dieser Übergangsprozess für die Clearing- und Risikomanagementservices von EXAA zu CCP.A wird Änderungen für die Marktteilnehmer in den Bereichen

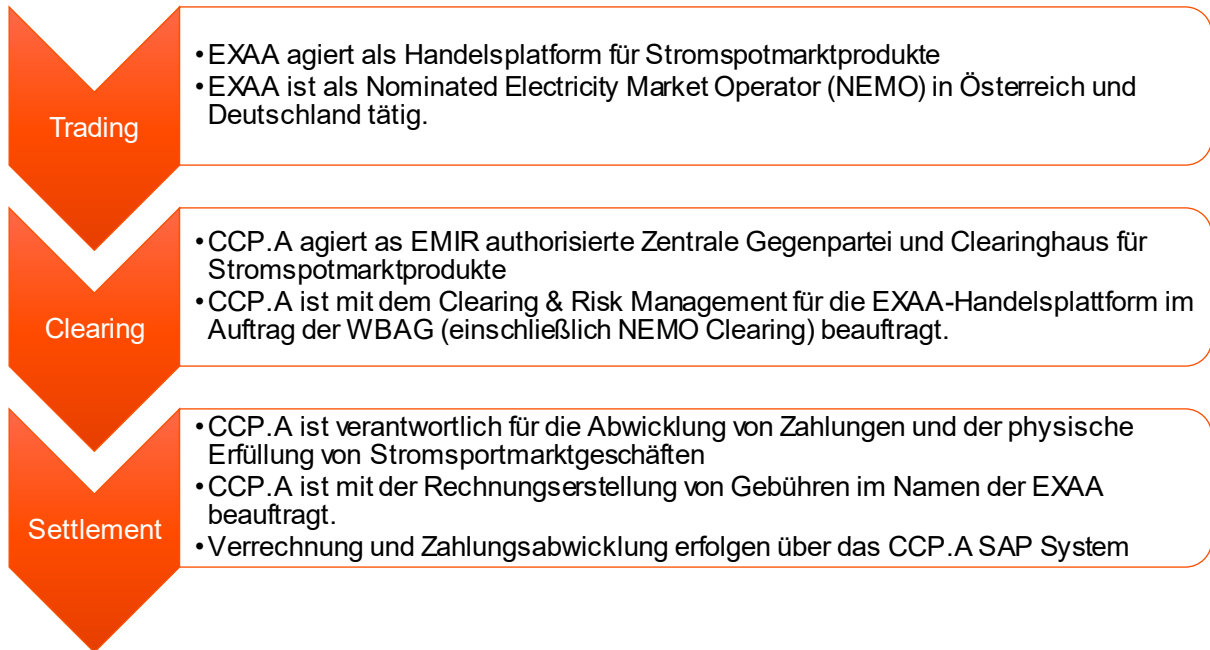
- der vertraglichen Rahmenbedingungen,
- bei der finanziellen und physischen Erfüllung sowie
- im Risikomanagement

mit sich bringen.

### Aktuelle Handels- und Abwicklungseinrichtungen:



## Zukünftige Handels- und Abwicklungseinrichtungen:



## 2 Vertragsrahmen für Teilnehmer

### 2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel

Der Handel mit Stromprodukten wird weiterhin an der EXAA im Auftrag der Wiener Börse in ihrer Funktion als allgemeine Warenbörse stattfinden, und die "Bedingungen für die Teilnahme am Handel mit elektrischer Energie und an der Abwicklung von im Handel mit elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäften an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse - Teilnahmebedingungen Elektrische Energie" und die "Bedingungen für den Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse - Handelsbedingungen Kassaprodukte Elektrische Energie" werden in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten.

Der Übergang der Clearing- und Risikomanagement-Services von der EXAA auf die CCP.A wird vor allem zu wesentlichen Kürzungen der "Bedingungen für die Abwicklung der im Handel mit Kassaprodukten für elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte - Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie" durch Verweis auf die geltenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt* der CCP.A führen.

### 2.2 Mitgliedschaftsvereinbarung für den Handel

Die Mitgliedschaft und die zugehörige Mitgliedschaftsvereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung) mit der Wiener Börse, in ihrer Funktion als allgemeine Warenbörse für die Teilnahme an der EXAA für alle Börsengeschäfte im Stromspotmarkthandel, bleibt weiterhin gültig.

#### 2.2.1 Datendienstvereinbarung

Datenmeldevereinbarungen gemäß der REMIT-Verordnung bzw. der Stromversorgungsverordnung 734.71 für die Schweiz, die Marktteilnehmer mit der EXAA als RRM abgeschlossen haben, gelten als eigenständige Vereinbarung weiter und sind mit der Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A gleichrangig, da die Abwicklungsvereinbarung mit der CCP.A die Abrechnungsvereinbarung mit der EXAA vollständig ersetzt, sobald die zukünftige Clearing-Lösung live geht.

### 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung

Als Abwicklungsstelle wird CCP.A ihre eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Grundlage für die Abwicklung auf dem Stromspotmarkt haben. Ziel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt ist es, einen effizienten, ordnungsgemäß funktionierenden und regulierten Stromspotmarkt sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung von Stromspotmarkttransaktionen der Wiener Börse in ihrer Funktion als Allgemeine Warenbörse. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt enthalten allgemeine Bestimmungen und Verfahren sowie den Rahmen für die Organisation der Abwicklung, die Abwicklungsverfahren, das Management von Ausfallereignissen sowie die Bereitstellung und Realisierung von Abwicklungssicherheiten und Beiträgen zum Ausfallfonds.

Der Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt kann wie folgt dargestellt werden:

Allgemeine Bestimmungen	Teilnahme an der Abwicklung	Market Coupling Gegenpartei	Finanzielle Abwicklung
<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Begriffsbestimmungen</li> <li>(2) Ziel und Geltungsbereich</li> <li>(3) Abwicklungsstelle und Abwicklungssysteme</li> <li>(4) Mitgliedschaft</li> <li>(5) Gültigkeit von Strombörsegeschäften</li> <li>(6) Veröffentlichungen</li> <li>(7) Abtretung</li> <li>(8) Haftung</li> <li>(9) Änderungen der AGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(10) Zulassungsverfahren</li> <li>(11) Clearingmitgliedschaft</li> <li>(12) Beendigung oder Ruhen</li> <li>(13) Auflösung</li> <li>(14) Einhaltung der AGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(15) Zusammenarbeit im Rahmen des einheitlichen Day-Ahead Market Couplings</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(16) Abwicklungseinrichtungen</li> <li>(17) Konten und Depots</li> <li>(18) Finanzielle Abrechnung</li> </ul>
Physische Erfüllung	Sicherheiten	Verzug	Schlussbestimmungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>(19) Erfüllungsverpflichtung</li> <li>(20) Physische Abwicklung</li> <li>(21) Liefer- und Abnahmebedingungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(22) Bonitätsprüfung</li> <li>(23) Beibringung der Sicherheiten</li> <li>(24) Art der Abwicklungssicherheiten</li> <li>(25) Berechnung der Abwicklungssicherheiten</li> <li>(26) Sicherheitsanforderung</li> <li>(27) Positionslimits</li> <li>(28) Ausfallfonds</li> <li>(29) Freigabe der Sicherheiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(30) Definition</li> <li>(31) Technischer Verzug</li> <li>(32) Folgen eines Verzuges</li> <li>(33) Verwertung der Sicherheiten</li> <li>(34) Abdeckung von ungedeckten Verlusten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(35) Beschwerdemanagement</li> <li>(36) Börschiedsgericht</li> <li>(37) Ergänzungen und Rechtswahl</li> </ul>

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt müssen von allen Clearingmitgliedern als Zulassungsvoraussetzung akzeptiert werden und sind daher ein Anhang zur Abwicklungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2.4 *Abwicklungsvereinbarung*).

## 2.4 Abwicklungsvereinbarung

Neben einer Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse ist eine Zulassung zur Abwicklung bei CCP.A erforderlich. In ihrer Rolle als Zentrale Gegenpartei stellt sich CCP.A zwischen Verkäufer und Käufer und übernimmt das Gegenparteirisiko. Infolgedessen ist jedes Clearingmitglied verpflichtet, vor Aufnahme der Clearingaktivitäten mit CCP.A eine Abwicklungsvereinbarung für den Stromspotmarkt abzuschließen (siehe auch § 11 *der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt*).

Die Abwicklungsvereinbarung bildet somit die Grundlage für künftige Clearingaktivitäten und enthält - einschließlich aller Beilagen - ein vollständiges Bild der gewünschten Anbindung des Clearingmitglieds im Hinblick auf die finanzielle Abwicklung und die physische Erfüllung durch CCP.A.

Sobald CCP.A die Clearingaktivitäten aufnimmt, ersetzt die neue Abwicklungsvereinbarung mit CCP.A die bestehende Abwicklungsvereinbarung mit EXAA vollständig. Eine entsprechende Bestimmung findet sich in § 1 Abs. 1 der Abwicklungsvereinbarung (siehe "Vertragsgegenstand"). Die Abwicklungsvereinbarung soll so bald wie möglich unterzeichnet werden, da die Aktivierung der

Clearingmitgliedschaft bei CCP.A und damit jegliche Haftung ohnehin nicht vor dem Go-Live-Datum erfolgt.

### 2.4.1 Beilagen zur Abwicklungsvereinbarung

Zusammen mit der Abwicklungsvereinbarung werden mehrere Formulare (Beilagen der Abwicklungsvereinbarung) ausgefüllt und an CCP.A übermittelt. Einzelheiten zur Clearingmitgliedschaft finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt, weshalb diese als Beilage 1 beigefügt sind. Für die finanzielle Abwicklung sind die Beilagen 2 und 3 erforderlich, die das SEPA B2B-Mandat und die Freigabe des Bankgeheimnisses enthalten. Abwicklungssicherheiten und die Ausfallfondsbeiträge sind (mindestens) in EUR-Bareinlagen auf ein Konto von CCP.A zu überweisen (Beilage 4). Für die physische Erfüllung (Fahrplanerstellung) durch CCP.A ist es erforderlich, eine Bilanzgruppe zu eröffnen oder einer anzugehören, weshalb entweder die Beilagen 5 oder 5a ausgefüllt werden müssen.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht der Beilagen, die übermittelt werden müssen:

- Beilage .1:** Allgemeine Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte elektrische Energie der CCP.A
- Beilage .2:** Formblatt – SEPA – Firmenlastschrift – Mandat (B2B) des Clearingmitglieds
- Beilage .3:** Formblatt – Entbindung der Abwicklungsbank vom Bankgeheimnis
- Beilage .4:** Formblatt – Bestätigung der Überweisung von Geldbeträgen auf ein Konto der CCP.A
- Beilage .5:** Formblatt – Angaben zur physischen Abwicklung: Bilanzgruppenverantwortlicher
- Beilage .5a:** Formblatt – Angaben zur physischen Abwicklung: Vereinbarung mit einem Bilanzgruppenverantwortlichen

Um Ihnen die größtmögliche Flexibilität und Auswahl bei der Hinterlegung der zu stellenden Abwicklungssicherheiten zu bieten, stehen alternative Arten von Sicherheiten zur Verfügung (Beilagen 6 bis 8a). Wenn Sie Ihr Geldsicherheitenkonto bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB AG; siehe Beilage 8) eingerichtet haben, können Sie den CCP.A Service mittels Lastschriftermächtigung nutzen. (Beilage 9).

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die optionalen Beilagen, abhängig von der gewünschten (weiteren) Art der gewählten Abwicklungssicherheiten:

- Beilage .6:** Formblatt – Bankgarantieerklärung
- Beilage .7:** Formblatt – Verpfändungserklärung für Gelder durch das Clearingmitglied
- Beilage .8:** Formblatt – Sicherheitendepot des Clearingmitglieds beim Sicherheitenverwahrer
- Beilage .8a:** Formblatt – Verpfändungserklärung für Wertpapiere durch das Clearingmitglied
- Beilage .9:** Formblatt – Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

## 2.5 Zulassungsvoraussetzungen für die Mitgliedschaft bei CCP.A

Alle derzeitigen Handelsmitglieder werden auch Clearingmitglieder von CCP.A. Zu diesem Zweck schließt CCP.A mit jedem Clearingmitglied eine Abwicklungsvereinbarung (siehe Abschnitt 2.4 Abwicklungsvereinbarung). Die Antragsteller müssen gegenüber CCP.A nachweisen, dass sie zum Zeitpunkt des Beitritts alle Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt (insbesondere siehe § 11) sowie alle Bestimmungen des anwendbaren Rechts erfüllen

und dass sie erforderlichen technischen Einrichtungen für die Anbindung an das Clearingsystem ermöglichen.

Im Allgemeinen gelten für Clearingmitglieder die folgenden Anforderungen (bitte beachten Sie, dass dies hinsichtlich des Übergangs von EXAA zu CCP.A unterschiedlich ist - siehe Abschnitt 6.1 Vertragliche Änderungen - Umstellungsprozess):

- Handelsregisterauszug und Liste der Zeichnungsberechtigten
- Geprüfter Jahresabschluss mit Anmerkungen und Statusbericht der letzten beiden Geschäftsjahre
  - ◆ falls verfügbar, Ratingdaten der folgenden international akkreditierten Rating-Unternehmen (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch)
- Abgeschlossene Abwicklungsvereinbarung mit CCP.A einschließlich (zumindest) der obligatorischen Beilagen
- Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags
- Einrichtung eines Geldkontos für die finanzielle Abwicklung
- Erfüllung der Sicherheitenanforderungen:
  - ◆ EUR Geldeinlage: Übertragung des Eigentums auf das CCP.A-Konto oder Einzahlung auf das verpfändete Geldkonto bei der OeKB AG
  - ◆ Geschäftsbankgarantien von Banken aus dem EWR oder der Schweiz
  - ◆ Geeignete Wertpapiere auf einem verpfändeten Wertpapierkonto bei der OeKB CSD GmbH
- Einrichten der technischen Konnektivität zum Clearing System
- Bereitstellung des Mindestbeitrags zum Ausfallfonds:
  - ◆ Übertragung des Eigentums an CCP.A oder Verpfändung einem Konto der OeKB AG
- Anwendungsnachweis von § 2 Abs. 1 oder 2 des Financial Securities Act
- Nachweis von professionell geschultem Personal (Clearing-Diplom)

In Bezug auf das verpfändete Geldkonto bei der OeKB AG finden Sie die Kontobedingungen als Teil dieses Informationspakets auf unserer Webseite.

Einzelheiten, wie Sie Inhaber eines Wertpapierkontos der OeKB CSD GmbH werden, finden Sie auf der Website der OeKB CSD GmbH:

<https://www.oekb-csd.at/depot-und-geldkontoinhaber/ihre-anbindung-an-die-oekb-csd-als-depot-und-geldkontoinhaber.html>

### 2.5.1 Anforderungen für die finanzielle Abwicklung

In Übereinstimmung mit § 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt muss ein Clearingmitglied ein Geldkonto für die finanzielle Abwicklung führen. Dieses Konto muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Österreichische Bank oder ein Kreditinstitut der EAA (Account-Holding Bank) mit der Fähigkeit, SEPA B2B-Lastschriften zu bearbeiten
- Garantie für die Bearbeitung von Lastschriften und Gutschriften mit dem Stichtag T+1 in EUR-Barzahlungen

### 2.5.2 Anforderungen für die physische Erfüllung

Durch den Eintritt als Zentrale Gegenpartei für jede Transaktion und die Übernahme des Erfüllungsrisikos für Stromspotmarkttransaktionen wird CCP.A auch die Rolle des Bilanzgruppenverantwortlichen übernehmen. Daher eröffnet CCP.A bei jedem Regelzonenführer neue Bilanzgruppen bei der Austrian Power Grid GmbH sowie bei der TenneT TSO GmbH, der 50 Hertz Transmission GmbH,



der Amprion GmbH und der TransnetBW GmbH und ist folglich für die Erstellung und Bereitstellung der Fahrpläne verantwortlich.

Zu diesem Zweck wurden EICs von CCP.A beantragt und registriert:

Code	Name	EXAA Auktion
14Y-GREEN-CCPA-8	CCPAGREEN	EXAA Green Power
14YCCPADATENMLDW	CCPACCP1	EXAA 10:15 Auktion
14YCCPADATENML2H	CCPACCP2	12:00 MC Auktion

Die Aufgabe der Fahrplanerstellung und -übertragung wird jedoch an EXAA delegiert. Daher gibt es mit Ausnahme der EICs keine Änderungen, und EXAA wird den Fahrplanprozess weiterhin durchführen, wenn auch zukünftig im Namen von CCP.A.

### 3 Risiko Management Framework

#### 3.1 Struktur der Risikomodelle

CCP.A als Zentrale Gegenpartei wird für die finanzielle Abwicklung und das Risikomanagement aller Day-Ahead-Transaktionen auf dem Strommarkt der EXAA verantwortlich sein. In dieser Rolle übernimmt und verwaltet CCP.A das Abwicklungs- und Ausfallrisiko für alle Geschäfte und trägt so zur Marktstabilität und Effizienz bei. CCP.A wird ein solides Risikomanagementsystem implementieren, das aus folgenden Verteidigungslinien besteht:

- Bonitätsbewertung von Clearingmitgliedern
- Berechnung der Sicherheitenanforderungen (Margin)
- Berechnung des Ausfallfonds
- Definition der Kriterien für zulässige Sicherheiten
- CCP.A's zugeordnetes Eigenkapital (Skin-in-the-Game)
- Verfahren zur Verwertung von Sicherheiten (Default Management Verfahren)

CCP.A wird ihre Risikomodelle und -parameter regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass sie zuverlässig sind, auf soliden Annahmen beruhen und dass die verfügbaren Ressourcen ausreichend sind.

#### 3.2 Bonitätsprüfung

Um das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko zu minimieren, bewertet CCP.A die aktuelle wirtschaftliche und finanzielle Situation jedes Clearingmitglieds vor und während seiner Teilnahme an der Abwicklung. Die Kreditwürdigkeit von Clearingmitgliedern wird anhand ihrer von ihnen zur Verfügung gestellten Jahresberichte und Informationen beurteilt und umfasst die Berechnung klassischer Finanzkennzahlen. Basierend auf diesen Kennzahlen wird das Clearingmitglied auf dem Stromspotmarkt einer Bonitätsklasse von 1 bis 5 zugeordnet. Kategorie 1 umfasst Unternehmen mit der höchsten und Kategorie 5 die Unternehmen mit der niedrigsten Bonität. Die bisherigen Bonitätsklassen werden auch zukünftig von CCP.A angewendet, d.h. es kommt in diesem Bereich für Sie zu keinen Änderungen.

Die Bonität der Clearingmitglieder wird anhand ihrer Jahresfinanzberichte der letzten beiden Geschäftsjahre beurteilt und beinhaltet die Berechnung der folgenden klassischen Finanzkennzahlen:

- Eigenkapitalquote
- Kapitalrendite
- Cashflow gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz in Prozent des Betriebsergebnisses (aus Verkäufen)
- Fiktive Rückzahlungsfrist für Schulden gemäß dem Unternehmensreorganisationsgesetz

Entsprechend dem Ergebnis der Bonitätsprüfung wird jedes Clearingmitglied einer Risikokategorie zugeordnet. CCP.A wendet für jede Risikokategorie einen Risikoaufschlag auf die berechneten Sicherheitenanforderungen an:

Bonitätsklasse	Risikoaufschläge
1 - 3	0%
4	5%
5	10%

### 3.3 Sicherheitenanforderungen (Margin)

CCP.A berechnet Margins und fordert diese ein, um die Kreditrisiken der Clearingmitglieder abzudecken. Im Falle eines Zahlungsverzuges eines Clearingmitglieds ist CCP.A verpflichtet, den entsprechenden Geldbetrag an das Clearingmitglied (die Clearingmitglieder) zu zahlen, das dem säumigen Käufer die entsprechenden Strommengen liefert. Da Strom nicht gespeichert und anschließend als Sicherheit verwendet werden kann, trägt CCP.A das volle Kreditrisiko des säumigen Clearingmitglieds.

Daher muss das Kreditrisiko der Clearingmitglieder jederzeit mit Sicherheiten gedeckt sein. Zu diesem Zweck und um die Anzahl der Margin Calls während des Tages zu verringern, wird CCP.A Margins im Voraus, auf der Grundlage der historischen Schwankungen der Nettzahlungsspositionen und ihrer Durchschnittswerte, einfordern. Bei der Berechnung wird auch der Abwicklungskalender berücksichtigt, da an Wochenenden und Feiertagen keine Margin Calls eingefordert werden können.

Die Sicherheitenanforderungen werden nach jeder Auktion, d.h. zweimal täglich berechnet. Die Verrechnung erfolgt pro Liefertag über die Auktionen und alle Stromspotmarktprodukte hinweg. Wenn das Clearingmitglied getrennte Abwicklungskonten für Eigen- und Kundenpositionen führt, wird die Sicherheitenberechnung für Eigen- und Kundenkonten getrennt durchgeführt und gewährleistet so die gewünschte Transparenz.

Die Marginberechnung berücksichtigt:

- Nettzahlungsverpflichtungen
- Schwankungen des Handelsvolumens
- Durchschnittliche Handelsvolumina

Das derzeitige Modell für die Marginberechnung bleibt bestehen, einige Parameter werden jedoch gemäß EMIR-Standards verbessert:

- Konfidenzniveau: 99%
- Betrachtungszeitraum für die Berechnung: 365 Tage
- Antiprozyklizitätspuffer: 25%
- Bonitätsrisikoaufschlag: (0% - 10%)
- Zeithorizont für die Berechnung: 3 Tage + Anpassungen aufgrund von Feiertagen

Die folgende Tabelle bietet einen Vergleich der aktuellen und zukünftigen Parameter, die zur Berechnung der Margins verwendet werden:

Parameter	aktuelles Modell	zukünftiges CCP.A Modell
Konfidenzniveau	95%	99%
Zeithorizont für die Berechnung	5 Tage	3 Tage + Feiertagsanpassungen
Betrachtungszeitraum	30 Tage	365 Tage
Häufigkeit der Berechnung	2-mal / Tag	2-mal / Tag
Mindestanforderung	EUR 100.000	EUR 40.000
APC Puffer (pro-cyclicality)	0 %	25 %
Bonitätsklasse	Basis = 120 % bis zu 20 % Abschlag	Basis = 100 % 0 - 10 % Aufschlag

### 3.4 Abwicklungssicherheiten

Die Clearingmitglieder sind verpflichtet, CCP.A Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, um ihre Marginanforderungen sowie ihre Beiträge zum Ausfallfonds zu decken. Weitere Einzelheiten zu den Sicherheiten für den Ausfallfonds finden Sie in Abschnitt 3.6.1 Sicherheitenleistung zum Ausfallfonds.

Es wird einen Zeitraum vor und nach dem Go-Live-Datum geben, in dem sowohl EXAA als auch CCP.A Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden müssen, da für beide möglicherweise offene Zahlungsverpflichtungen bestehen. Wir sind jedoch bestrebt, diesen Zeitraum so kurz wie möglich zu halten (maximal wenige Tage) und am Ende müssen Sicherheiten nur CCP.A zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.4.1 Sicherheitenrichtlinie (Collateral Policy)

CCP.A hat eine Collateral Policy für den Stromspotmarkt definiert, in der die verschiedenen als Sicherheit zugelassenen Vermögenswerte, Anforderungen an die Emittenten, Verfahren für die Bewertung von Sicherheiten sowie die Anwendung konservativer Abschläge festgelegt sind.

Darüber hinaus werden Strategien zur Vermeidung von Liquiditäts-, Konzentrations- sowie Wrong-Way-Risiken erläutert.

#### 3.4.2 Sicherheiten zur Deckung der Marginanforderungen

Für die Bereitstellung von Marginanforderungen für Stromspotmarkttransaktionen akzeptiert CCP.A Geldsicherheiten, sowie Bankgarantien und Wertpapiere, die bestimmte vordefinierte Kriterien erfüllen müssen. Dies umfasst Anforderungen an den Emittenten und die Form von Bankgarantien sowie die Definition angemessener Abschläge zur Bewertung von zulässigen Wertpapieren, die den Wertverlust im Zeitraum zwischen ihrer letzten Bewertung und dem Zeitpunkt ihrer angemessenen Verwertung berücksichtigen.

#### Geldsicherheiten

Geldsicherheiten werden nur in der Abrechnungswährung Euro (EUR) akzeptiert. Für die Bereitstellung von Geldsicherheiten gibt es zwei Möglichkeiten:

- Einzahlung auf das zu Gunsten der CCP.A verpfändeten Geldsicherheitenkontos des Clearingmitglieds bei der OeKB AG
- Überweisung des erforderlichen Geldbetrags auf ein spezielles Geldsicherheitenkonto der CCP.A.

Clearingmitglieder aus Nicht-EU-Ländern müssen den erforderlichen Geldbetrag auf ein spezielles Geldsicherheitenkonto der CCP.A überweisen.

## Bankgarantien

Clearingmitglieder, bei denen es sich um nichtfinanzielle Gegenparteien handelt, können Bankgarantien beibringen, die die folgenden Kriterien erfüllen, um von CCP.A als Sicherheit akzeptiert zu werden:

- Sie wird von einem im EWR oder in der Schweiz ansässigen Kreditinstitut ausgegeben, wobei der Emittent
  - ◆ kein Unternehmen ist, mit dem das Clearingmitglied verbunden ist;
  - ◆ kein Unternehmen ist, dessen Geschäft die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, die für das Funktionieren von CCP.A von entscheidender Bedeutung sind, wie die OeKB AG oder die OeKB CSD GmbH;
  - ◆ eine Bonität von mindestens S&P BBB- oder einem gleichwertigen Rating (Investment Grade) hat
  - ◆ CCP.A behält sich das Recht vor, Bankgarantien von Kreditinstituten in bestimmten Ländern von der Liste der akzeptierten Sicherheiten abzulehnen
- Sie ist unwiderruflich, unbedingt und der Emittent kann sich nicht auf eine Ausnahme oder ein anderes rechtliches oder vertragliches Mittel stützen, um gegen die Auszahlung der Garantie Einspruch zu erheben.;
- Sie kann von CCP.A sofort, spätestens am nächsten Bankgeschäftstag, ohne regulatorische, rechtliche oder operative Einschränkungen in Anspruch genommen werden.
- Die Bankgarantiewährung ist Euro (EUR).
- Die Restlaufzeit beträgt mindestens 2 Monate.

Neue Bankgarantien müssen zugunsten von CCP.A ausgestellt werden. Die bestehenden Bankgarantien können nicht auf CCP.A übertragen werden.

## Wertpapiersicherheiten

Clearingmitglieder können bei der OeKB CSD GmbH besicherungsfähige Wertpapiere hinterlegen, die auf einem Wertpapiersicherheitsdepot zu Gunsten der CCP.A verpfändet werden. Es werden ausschließlich Wertpapiere von Emittenten mit geringem Kredit- und Marktrisiko akzeptiert, die auf regulierten Märkten, für die regelmäßig Preisdaten veröffentlicht werden, frei übertragbar und handelbar sind.

Die folgenden Wertpapiere werden daher von CCP.A als Sicherheiten akzeptiert:

- Schuldtitel, die in der Liste der zulässigen marktfähigen Vermögenswerte der EZB aufgeführt sind (<https://www.ecb.europa.eu/paym/coll/assets/html/index.en.html>).
- Notierung in Euro (EUR)
- Verbleibende Restlaufzeit von mindestens einem Jahr
- Auf einem geregelten Markt in der EU gelistet
- Einstufung in die Sicherheitenklasse 1-3 durch CCP.A.

Die Anforderungen für zulässige Wertpapiere sind für beide von CCP.A betreuten Märkte identisch und Sie finden diese auf der CCP.A Website: <https://www.ccpa.at/en/risk-management/collaterals-collateral-policy/>.

Der aktuelle Wert der als Sicherheit bereitgestellten Wertpapiere wird täglich auf Grundlage der aktuellen Marktpreise und unter Anwendung konservativer Abschläge berechnet. CCP.A bestimmt die Höhe des Abschlags pro Sicherheitenklasse durch Berechnung der historischen Preisvolatilität jedes Wertpapiers. Die von der EZB festgelegten Abschläge werden ebenfalls berücksichtigt.

Die folgenden minimalen / maximalen Abschläge pro Sicherheitenklasse werden angewendet:

Sicherheitenklasse	Minimum	Maximum
1	8%	20%
2	10%	20%
3	12%	n.a. (100%)

Clearingmitglieder aus Nicht-EU-Ländern müssen die zulässigen Anleihen auf ein spezielles Wertpapierisicherheitendepot der CCP.A übertragen.

### 3.5 Überwachung der offenen Positionen und der Positionslimits

Um sicherzustellen, dass das Kreditrisiko jederzeit mit ausreichenden Sicherheiten gedeckt ist, überwachen CCP.A und EXAA kontinuierlich die offenen Positionen jedes Clearingmitglieds. Zu diesem Zweck werden Positionslimits entsprechend den bereitgestellten Sicherheiten pro Konto des Clearingmitglieds im Handelssystem festgelegt.

Neu ist, dass das verfügbare Positionslimit dem vollen Wert der bereitgestellten Sicherheiten entsprechen wird (ausgenommen an Wochenenden).

Falls das Positionslimit erschöpft ist, fordert EXAA die Handelsteilnehmer weiterhin aktiv auf, ihre Gebote entsprechend zu ändern. Wenn der Handelsteilnehmer nicht auf diese Anfrage reagiert, löscht EXAA erfasste Aufträge, bis der Portfoliowert unter das Positionslimit fällt (siehe § 20 Stornierung von Aufträgen und Positionslimits der EXAA-Handelsbedingungen für Spotmarktprodukte - Elektrisch Energie).

#### 3.5.1 Positionslimits 10:15 Auktion

Kurz vor 10:15 Uhr berechnet EXAA die indikativen Preise pro gehandeltem Produkt auf der Grundlage der Orderbücher und prüft diese zusammen mit allen offenen (d. h. noch nicht abgewickelten) Positionen anhand der Positionslimits.

#### 3.5.2 Positionslimits 12:00 Market Coupling Auktion

Die 12:00 Uhr MC Auktion verwendet einen zentralisierten europäischen Market Coupling-Algorithmus zur Ermittlung der Preise, der Angebots- und Nachfragekurven aus mehreren Ländern und Börsen einbezieht. Daher werden offene Positionen während der Auktion auf Basis geschätzter Preise bewertet. Die Auktionspreise um 10:15 Uhr werden als Referenzpreise verwendet und Risikofaktoren (Spread-Puffer) angewendet, die auf Grundlage historischer Preisspannen zwischen der 10:15 Uhr und der 12:00 Uhr Auktion für Einzelstundenprodukte berechnet werden.

### 3.6 Ausfallfonds

CCP.A unterhält einen vorfinanzierten Ausfallfonds zur Deckung von Verlusten, für den Fall, dass ein Clearingmitglied auf dem Stromspotmarkt ausfallen wird und diese Verluste nicht durch dessen Marginanforderungen selbst abgedeckt werden können, einschließlich der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Ausfallfonds der CCP.A wird berechnet, um den gleichzeitigen Ausfall von Clearingmitgliedern mit hohen Zahlungsverpflichtungen auf dem Stromspotmarkt abzudecken. Er wird getrennt von dem Ausfallfonds geführt, der für das Clearing von Wertpapiertransaktionen eingerichtet wurde. Jedes

Clearingmitglied auf dem Stromspotmarkt muss einen Beitrag zum Ausfallfonds leisten, der auf Basis seiner durchschnittlichen Marginanforderungen berechnet wird. Die Mindestanforderung beträgt EUR 10.000.

Um die Gesamthöhe des Ausfallfonds auf dem Stromspotmarkt zu bestimmen, hat CCP.A Szenarien extremer, aber plausibler Marktbedingungen entwickelt. Solche Stressszenarien umfassen sowohl historische als auch hypothetische Ereignisse.

Die Gesamthöhe des Ausfallfonds wird den Clearingmitgliedern entsprechend ihrer durchschnittlichen Marginanforderungen zugewiesen. Das Zuteilungsverhältnis pro Mitglied wird berechnet, indem die durchschnittliche individuelle Marginanforderung durch die Summe der Marginanforderung aller Mitglieder dividiert wird.

Die Berechnung der gesamten Ausfallfondshöhe und die Verteilung auf die Clearingmitglieder erfolgt mindestens vierteljährlich.

NEMOs und ihre CCPs beteiligen sich nicht an der gegenseitigen Solidarhaftung für Ausfallverluste und tragen daher nicht zum Ausfallfonds der CCP.A bei. Im Falle des Ausfalls eines NEMO oder ihrer jeweiligen CCP verwendet CCP.A die bereitgestellten Sicherheiten. Wenn die Sicherheiten nicht ausreichen, um die finanziellen Verluste zu decken, reduziert CCP.A die Zahlungen an die Clearingmitglieder proportional, bis der verbleibende Verlust gedeckt ist.

### **3.6.1 Sicherheitenleistung zum Ausfallfonds**

Für den Beitrag zum Ausfallfonds sind nur Geldsicherheiten in EUR zulässig. Der Betrag wird auf ein dediziertes Ausfallfondskonto der CCP.A überwiesen oder auf einem dediziertem Geldsicherheitenkonto bei der OeKB AG als Sicherheitenverwahrer zu Gunsten der CCP.A verpfändet.

Clearingmitglieder aus Nicht-EU-Ländern müssen den erforderlichen Sicherheitenbetrag auf ein spezielles Geldsicherheitenkonto der CCP.A überweisen.

## **3.7 Zugeordnete Finanzmittel**

Gemäß Art. 43 EMIR unterhält CCP.A vorfinanzierte finanzielle Mittel als zusätzliche Ressource gemäß dem Wasserfallprinzip, um potenzielle Verluste zu decken, die über die von den geleisteten Sicherheiten gedeckten Verluste hinausgehen („skin-in-the-game“), die mindestens 25% des Mindesteigenkapitals (Art. 35 Abs. 2 RTS 153/2013) ausmachen.

CCP.A hat 25% von 7,5 Mio. EUR (= 1.875.000 EUR) als zugeordnete Ressourcen in der Bilanz reserviert. Diese dem Wasserfall der Ressourcen zugeordneten Finanzmittel werden den beiden Ausfallfonds der CCP.A (für das Clearing von Kassamarktwertpapieren und das Clearing von Stromspotmarktprodukten) im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Höhe zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt vierteljährlich.

## **3.8 Verwertung von Sicherheiten (Default Management)**

Der Verzug eines Clearingmitglieds wird erklärt, wenn eines der folgenden Szenarien eintritt:

- Unzureichende Deckung des Abwicklungskontos des Clearingmitglieds, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen
- Nicht-Erfüllung des Final Margin Calls nach Ablauf der Frist
- Nicht-Einhaltung der jeweiligen Anteile der erforderlichen Sicherheitenkomponenten
- Nicht-Auffüllung der realisierten Sicherheiten
- Nicht fristgerechte Bereitstellung des erforderlichen Ausfallfondsbeitrags

- Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt

Als Clearingmitglied sind Sie außerdem verpflichtet, CCP.A unverzüglich zu informieren, wenn die Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt nicht erfüllt werden und / oder eine Insolvenz oder Überschuldung unmittelbar bevorsteht.

Dem in Verzug befindlichen Clearingmitglied wird der Verzugsstatus entweder durch elektronische oder schriftliche Benachrichtigung zugewiesen, und es wird eine entsprechende Meldung an die Wiener Börse in ihrer Funktion als Allgemeine Warenbörse durchgeführt, die wiederum entsprechende Maßnahmen gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt vorschreibt.

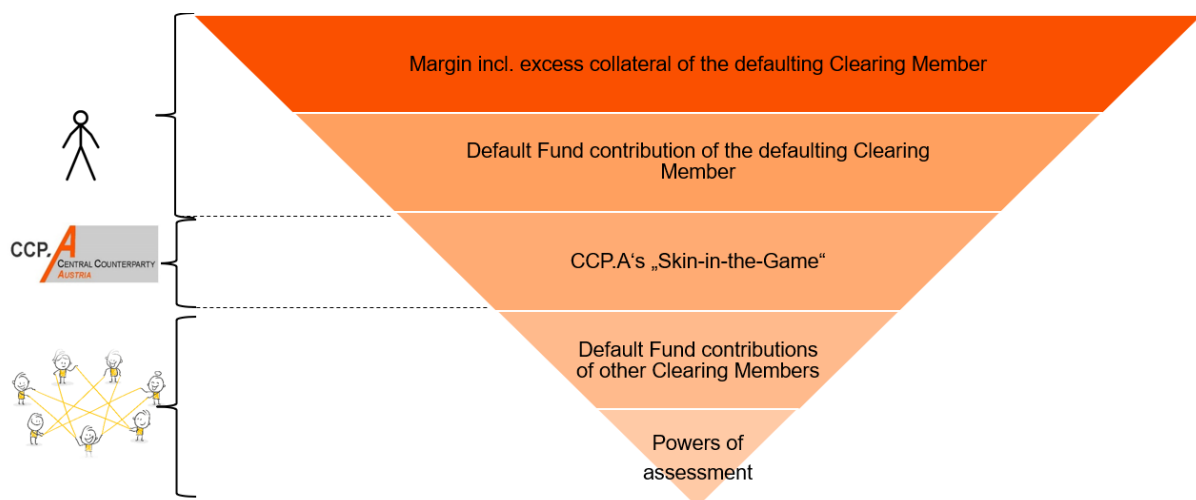
Ein technischer Verzug liegt vor, wenn ein Clearingmitglied nachweisen kann, dass seine Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Stromspotmarkt nicht auf Insolvenz zurückzuführen ist. In diesem Fall kann CCP.A einen technischen Verzug erklären und möglicherweise keine Meldung an die Wiener Börse vornehmen. Das Clearingmitglied ist verpflichtet, eine schriftliche Stellungnahme zu den Gründen des technischen Verzugs abzugeben und die Ursachen unverzüglich zu beheben.

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden die Sicherheiten des Clearingmitglieds nach einer Mahnung in der folgenden Reihenfolge realisiert. Das Clearingmitglied ist wiederum verpflichtet, realisierte Sicherheiten nach Ermessen von CCP.A sofort wieder aufzufüllen:

1. EUR – Geldsicherheiten und alle Gutschriften zugunsten des Abwicklungskontos
2. Bankgarantien
3. Wertpapiersicherheiten
4. Beitrag zum Ausfallfonds des im Verzug befindlichen Clearingmitglieds

### 3.8.1 Verwertung nach dem „Wasserfallprinzip“

Das folgende Diagramm zeigt die Reihenfolge der Ressourcenverwertung im Verzugsfall nach dem „Wasserfallprinzip“ der CCP.A:



Die Berechnung der Marginanforderungen zur Deckung des Kreditrisikos ist die wichtigste Säule im Risikomanagement von CCP.A. Die vom Clearingmitglied bereitgestellten Sicherheiten sind die erste Ressource („Line of Defense“), die zur Deckung offener Zahlungsverpflichtungen im Falle eines Verzugs verwendet wird.

Der Ausfallfonds der CCP.A dient zur Deckung von Verlusten, die über die durch die Marginanforderungen abgedeckten Verluste hinausgehen. Bei Eintritt eines Verzugsereignisses des



Clearingmitglieds wird CCP.A nach Verwendung der als Margin bereitgestellten Sicherheiten den Beitrag des ausfallenden Clearingmitglieds zum Ausfallfonds heranziehen.

Wenn alle vom säumigen Mitglied bereitgestellten Sicherheiten einschließlich überschüssiger Sicherheiten verwertet wurden, verwendet CCP.A die vorfinanzierten Eigenmittel („Skin-in-the-Game“), um verbleibende Verluste zu decken, bevor die Ausfallfondsbeiträge nicht-säumiger Clearingmitglieder herangezogen werden.

Sollte der gesamte Ausfallfonds erschöpft sein und es immer noch einen ungedeckten Verlust geben, wird dieser zwischen den nicht ausfallenden Clearingmitgliedern proportional aufgeteilt. CCP.A wird eine Bewertung durchführen und seine Clearingmitglieder auffordern, zusätzliche Beiträge zum Ausfallfonds zu leisten. Diese zusätzliche Nachschussverpflichtung ist auf das Zweifache des aktuellen Ausfallfondsbeitrags jedes Clearingmitglieds begrenzt.

### 3.9 Modell Validierung

CCP.A wird regelmäßig die Modelle und Parameter überprüfen, die zur Berechnung der Marginanforderungen, der Ausfallfondsbeiträge, der Sicherheitenanforderungen und anderer Risikokontrollmechanismen verwendet wurden, um sicherzustellen, dass die verwendeten Risikomanagementmodelle zuverlässig sind, auf soliden Annahmen beruhen und die Realität so gut wie möglich widerspiegeln.

Darüber hinaus wird CCP.A den Ausfallmanagementprozess regelmäßig testen und alle angemessenen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Clearingmitglieder mit diesen vertraut sind und geeignete Vorkehrungen treffen, um auf ein Ausfallereignis entsprechend reagieren zu können.

Die Testrichtlinie von CCP.A für die Modellvalidierung für den Stromspotmarkt legt die Verfahren zum Testen aller relevanten Risikomodelle, die Häufigkeit jeder Testaktivität und das Überprüfen der Testergebnisse fest.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über den Testplan der CCP.A:

Modell	Test	Ziel	Frequenz
Sicherheitenberechnung	Back tests	Beurteilung der Zuverlässigkeit des Marginmodells durch Vergleich der beobachteten Ergebnisse mit den erwarteten Ergebnissen	täglich
Modell zur Berechnung des Ausfallfonds	Stress tests	Festlegung der Höhe des Ausfallfonds	täglich
Berechnung des Liquiditätsbedarfs	Liquidity stress tests	Sicherstellen, dass CCP.A über ausreichend liquide Mittel verfügt, um die Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien auch unter gestressten Bedingungen jederzeit nachkommen kann (z.B., simultaner Ausfall von den 2 größten Clearingmitgliedern)	täglich
Modell zur Berechnung des Ausfallfonds und der gesamten Ressourcen	Reverse stress tests	Sicherstellen, dass Margins, Ausfallfonds und "Skin-in-the-Game" ausreichend sind, um den simultanen Ausfall von den 3 größten Marktteilnehmern zu decken	quartalsweise
Ausfallmanagementprozess	Simulation von Ereignissen	Sicherstellen, dass die Verfahren bei Ausfall eines Clearingmitglieds sowohl praktikabel als auch wirksam sind.	jährlich

## 4 Rechnungslegung und Zahlungsverarbeitung

CCP.A erstellt Zahlungsanweisungen, die zur Abrechnung an das Zahlungsverarbeitungssystem gesendet werden, wobei sich die Valuta unter Berücksichtigung des Handelstages, Liefertages und Auktionstyps auf folgendem Abwicklungskalender basiert:

EXAA 10:15 Auktion			12:00 MC Auktion		
Handelstag	Liefertag	Valuta	Handelstag	Liefertag	Valuta
Montag	Dienstag	Dienstag	Montag	Dienstag	Dienstag
Dienstag	Mittwoch	Mittwoch	Dienstag	Mittwoch	Mittwoch
Mittwoch	Donnerstag	Donnerstag	Mittwoch	Donnerstag	Donnerstag
Donnerstag	Freitag	Freitag	Donnerstag	Freitag	Freitag
Freitag	Samstag	Montag	Freitag	Samstag	Montag
Freitag	Sonntag	Dienstag	Samstag	Sonntag	Dienstag
Freitag	Montag	Dienstag	Sonntag	Montag	Dienstag
Montag	Dienstag	Dienstag	Montag	Dienstag	Dienstag

CCP.A wird für die Abwicklung der Zahlungen für Stromspotmarkttransaktionen verantwortlich sein und wurde auch beauftragt, die Rechnungslegung im Auftrag der EXAA nach dem Go-Live-Datum durchzuführen. Zahlungsanweisungen und zugehörige Rechnungen / Gutschriften werden erstellt für:

- Stromspotmarktgeschäfte
- All-in Transaktionsgebühren (im Auftrag der EXAA)
- EXAA Spezialgebühren (im Auftrag der EXAA)
- CCP.A administrative Gebühren

Zukünftige Rechnungen / Gutschriften für den Handel und das Clearing von Stromspotmarktprodukten werden von CCP.A im CCP.A Rechnungslayout ausgestellt. Zukünftige Rechnungen / Gutschriften für Transaktionsgebühren und Sondergebühren werden ebenfalls von CCP.A ausgestellt, jedoch im EXAA-Rechnungslayout.

Die zukünftige Anzahl von Rechnungen pro Tag wird reduziert, aber wie heute täglich generiert und ausgestellt:

- Rechnungen / Gutschriften werden pro Liefertag für die durchgeführten Auktionen konsolidiert
- Verschiedene Rechnungspositionen, die in Abschnitt 4.2.1 Rechnungen / Gutschriften aus den Stromspotmarkttransaktionen aufgeführt sind, werden nicht mehr auf gesonderten Rechnungen erstellt.

### 4.1 Zahlungsabwicklung

Nach jeder Auktion werden die abgeschlossenen Geschäfte und die entsprechenden Gebühren an das Zahlungsverarbeitungssystem übermittelt und Rechnungen / Gutschriften nach Verrechnung aller Geschäfte pro Clearingmitglied erstellt. Die OeKB AG als Abwicklungsbank der CCP.A generiert Zahlungsanweisungen auf der Grundlage der SEPA B2B-Mandate der Clearingmitglieder, wobei die Gutschriften und Belastungen aus den Stromtransaktionen am Valutatag T+1 über das Abwicklungskonto der CCP.A bei der OeKB AG abgerechnet werden.

Das Valutatatum wird von T+2 auf T+1 reduziert, wodurch das Risiko für die CCP.A sowie für die Teilnehmer verringert wird, was wiederum bedeutet, dass auch die Marginanforderungen reduziert werden können.

## 4.2 Rechnungslegung

Alle Rechnungen und Gutschriften für Transaktionen und Gebühren für den Stromspotmarkt werden erstellt und per E-Mail an die Clearingmitglieder versendet. Nominierte Empfänger (Kontakte) können zusätzliche Kopien der elektronischen Rechnung per E-Mail erhalten.

### 4.2.1 Rechnungen / Gutschriften aus den Stromspotmarkttransaktionen

Derzeit sind die folgenden Rechnungspositionen für Strom-Spotmarkttransaktionen pro Auktion möglich:

- Verkauf Spot Trades (positive Preise)
- Kauf Spot Trades (positive Preise)
- Verkauf Spot Trades (negative Preise)
- Kauf Spot Trades (negative Preise)

Stromspotmarkttransaktionen für beide Auktionen und alle oben genannten Rechnungspositionen werden konsolidiert und auf einer einzigen Rechnung zusammengefasst, gruppiert nach Auktion, Handelsdatum und Handelskonto. Dadurch wird die Anzahl der Rechnungen pro Tag erheblich reduziert.

### 4.2.2 EXAA Transaktions- und Spezialgebühren

CCP.A generiert und übermittelt die All-in-Transaktionsgebühren und Sondergebühren (z. B. jährliche Geschäftsgebühr, Händlergebühr, Token-Gebühr usw.) von den Clearingmitgliedern im Namen der EXAA. Für Transaktionsgebühren und Sondergebühren werden jeweils separate Rechnungen erstellt.

Die Transaktionsgebühren werden auf einer einzigen Rechnung über die für jeden Liefertag durchgeführten Auktionen zusammengefasst, gruppiert nach Auktion, Handelsdatum und Handelskonto.

### 4.2.3 CCP.A Administrative Gebühren

CCP.A verrechnet den Clearingmitgliedern die folgenden Gebührenarten:

- Jahresgebühr für die Clearingmitgliedschaft
- Manipulationsgebühren für Sicherheiten
- Weitergabe von Negativzinsen und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit Geldsicherheiten
- Schulungsgebühren

Die Mitgliedschaftsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt, während andere Gebühren monatlich verrechnet werden. Eine Ausnahme stellt die Verrechnung von Schulungen, die nach dem Besuch des Kurses ausgestellt werden, dar.

Es fallen keine zusätzlichen Clearinggebühren an. Die bestehende All-in-Transaktionsgebühr der EXAA bleibt unverändert und deckt wie bisher den Handel und das Clearing ab. Es gibt auch keine zusätzlichen Gebühren (z. B. Token-Gebühren) für den Zugang zum Clearingsystem.

## 5 Clearing System

Das aktuellen, vollintegrierten Handels- und Clearingsystem wird künftig von CCP.A verwendet, um die Clearing- und Risikomanagement Services zu erbringen.

Da die Funktionalität des Clearingsystems bereits in die Gesamtsystemlösung integriert ist, wird sich für die Clearingmitglieder keine tatsächliche Änderung ergeben. Das System, die Konnektivität und auch die bereits vorhandenen Benutzerkonten bleiben unverändert. Es besteht immer die Möglichkeit, neue Systembenutzer zu registrieren, das Benutzerzugriffsprofil für vorhandene Benutzer zu ändern oder Benutzer bei Bedarf zu löschen. Die Benutzerverwaltung wird weiterhin von EXAA durchgeführt.

### 5.1 Geplante Änderungen

Im Verlauf dieses Projekts werden einige Änderungen vorgenommen. Nur wenige davon wirken sich jedoch auf die Funktionen des Clearingsystems selbst aus und diese werden in den folgenden Abschnitten erläutert:

#### 5.1.1 Ausfallfonds

Die Einführung und Einrichtung eines Ausfallfonds und die damit verbundenen Änderungen im Clearingsystem stellen wahrscheinlich die größte Änderung dar, die Sie als Benutzer im Clearingsystem wahrnehmen werden.

Der Ausfallfondsbeitrag der Clearingmitglieder wird als "interne Kontoinstanz" angezeigt:

- Mindestbeitrag,
- dynamische Beitrag,
- der aktuelle Kontosaldo und
- Details zur letzten Berechnung (z. B. Durchschnitt der Marginanforderungen und Ausfallfonds Call oder Ausfallfondsüberschuss)

werden angezeigt und sind über einen zusätzlichen Abschnitt im Navigationsbereich „Risikomanagement“ ersichtlich.

#### 5.1.2 Marginberechnung

Wie bereits in Abschnitt 3.3 Sicherheitenanforderungen erläutert, bleibt das aktuelle Modell für die Marginberechnung bestehen, einige Parameter werden jedoch gemäß EMIR-Standards verbessert (z. B. Antiprozyklizitätspuffer) oder angepasst (z. B. Konfidenzniveau, Betrachtungszeitraum, usw.).

Die berechneten detaillierten Marginwerte unter Berücksichtigung der entsprechenden Parameter werden im Navigationsbereich „Risikomanagement“ als zusätzliche Informationen in der Ansicht „Risk Values“ dargestellt.

Die Art der Sicherheiten wird für Wertpapiersicherheiten ergänzt, die dann bei einer zukünftigen Marginberechnung zusätzlich berücksichtigt werden.

#### 5.1.3 Vorschau zur Ausnutzung der Sicherheiten

Wir bemühen uns um mehr Transparenz, insbesondere im Bereich der verfügbaren Sicherheiten. Daher wird ein Forecast der Verwendung von Sicherheiten für die MC Auktion aufgenommen.

Dies soll Ihnen einen Überblick über die Ausnutzung und Verfügbarkeit der hinterlegten Sicherheiten im Hinblick auf deren Positionslimits geben, indem die Summe der (indikativen) offenen Rechnungspositionen (unter Verwendung der geschätzten MC-Preise) für die nächste MC Auktion dargestellt wird.

## 5.2 Tagesablauf

Die folgende Tabelle enthält Informationen zu relevanten Handels- und Clearingaufgaben und -prozessen - dem zukünftigen Tagesablauf. Dieser bleibt weitgehend unverändert. Die Zahlungsinformationen werden zukünftig nur einmal täglich nach der MC Auktion an die Abwicklungsbank übermittelt.

VON	BIS	JOB	BESCHREIBUNG
08:00	17:00	<b>Payments Settlement</b>	Zahlungsverarbeitung für den aktuellen Valutatag
09:00	10:00	<b>Position Limits Computation</b>	Die Positionslimits werden automatisch in 10 min Intervallen für die 1. Auktion (EXAA) berechnet.
	09:30	<b>Margin Call Check</b>	Überprüfung der Deckung der Margin Calls aus dem vorherigen endgültigen Marginberechnung.
	10:12	<b>Trade Closure</b>	Das Orderbuch der 1. Auktion (EXAA) ist für die Handelsteilnehmer geschlossen.
10:12	10:15	<b>Final Position Limits Computation</b>	Die endgültigen Positionslimits werden vor dem Start der 1. Auktion (EXAA 10:15 Auktion) berechnet.
10:15	10:18	<b>1<sup>st</sup> Auction (EXAA)</b>	Die EXAA Auktion wird durchgeführt.
10:21	10:24	<b>Post-Trading</b>	Überhangsmengen können zum Market Clearing Preis nach Auktionsschluss gekauft/verkauft werden.
	10:24	<b>Auction Finalization</b>	Die EXAA 10:15 Auktion ist beendet.
10:25	10:35	<b>SAP Master Data</b>	Nach dem erfolgreichen Auktionsabschluss werden die Zahlungsstammdaten des Clearingmitglieds der Abwicklungsbank übermittelt.
10:35	10:45	<b>1<sup>st</sup> Margin Computation Run</b>	Nach erfolgreicher Übermittlung der Zahlungsdaten wird die vorläufige Marginberechnung durchgeführt.
10:24	14:30	<b>Schedule Provision (1<sup>st</sup> Auction)</b>	Die Handelsfahrpläne, die sich aus der 1. Auktion (EXAA 10:15 Auktion) ergeben, werden erstellt und an die TSOs und Handelsteilnehmern übermittelt.
11:00	11:50	<b>Position Limits Computation</b>	Die Positionslimits werden automatisch in 10 min Intervallen für die 2. Auktion (12:00 MC Auktion) berechnet.
	12:00	<b>Trade Closure</b>	Das Orderbuch für die 2. Auktion (MC) wird PCR zur Verfügung gestellt.
12:00	12:10	<b>Orderbook Provision</b>	Das Orderbuch für die 2. Auktion (MC) wird PCR zur Verfügung gestellt.
12:10	12:42	<b>Final Price Receipt</b>	EXAA erhält die vorläufigen Auktionsergebnisse vom PCR.
12:42	13:00	<b>Trade Allocation an Auction Finalization</b>	Basierend auf den erhaltenen Schlusspreisen ordnet EXAA die Geschäfte aus dem Orderbuch zu und erfüllt sie und teilt die Handelsausführungen PCR mit.
13:00	14:30	<b>Schedule Provision (2<sup>nd</sup> Auction)</b>	Die aus der 2. Auktion (MC) resultierenden Handelsfahrpläne werden erstellt und den TSOs und Handelsteilnehmern zur Verfügung gestellt.
13:00	13:15	<b>Payment Data</b>	Nach dem erfolgreichen Auktionsabschluss (12:00 MC Auktion) werden die genetteten Zahlungsanweisungen der Abwicklungsbank zur Verfügung gestellt.
13:00	13:15	<b>Invoice Run</b>	Nach erfolgreicher Übermittlung der Zahlungsdaten werden die Rechnungen und Gutschriften der Clearingmitglieder ausgestellt.
13:15	13:30	<b>2<sup>nd</sup> Margin Computation Run</b>	Nach der erfolgreichen Übertragung der Zahlungsdaten wird die letzte Marginberechnung ausgelöst.

## **6 Projekt-Meilensteine**

### **6.1 Vertragliche Änderungen - Umstellungsprozess**

Die Abwicklungsvereinbarung mit CCP.A ersetzt die bestehende Abwicklungsvereinbarung einschließlich aller Anhänge zwischen EXAA und Ihrem Unternehmen. Detaillierte Informationen zum Übergang zu CCP.A finden Sie im Dokument „Checkliste für den Übergang“.

### **6.2 Individuelle Online Besprechungen**

Von Mai bis September 2021 bieten EXAA und CCP.A Online-Meetings an. Sie als zukünftiges Clearingmitglied sind eingeladen, sich in Bezug auf ein solches Meeting proaktiv an EXAA und / oder CCP.A zu wenden, wo wir Ihnen gerne spezifische, detaillierte Fragen beantworten.

### **6.3 Clearing Schulungen**

CCP.A bietet Clearing Schulungen an, um es Ihnen zu ermöglichen, sich mit den neuen Funktionen des Clearing Systems vertraut zu machen. In den Sommermonaten Juli und August 2021 wird es alternative Termine in deutscher und englischer Sprache an, wo alle Benutzer, den am besten geeigneten Kurstermin auswählen können.

Alle Benutzer sind zur Teilnahme an den Clearing Schulungen verpflichtet, jedoch sind diese kostenlos und ohne obligatorische Prüfung für bereits vorhandene Benutzer.

### **6.4 Tests**

Nach einer intensiven internen Testphase haben auch Sie als Clearingmitglied und Ihre zugehörigen Benutzer die Möglichkeit, Tests der geänderten / neuen Funktionen durchzuführen.

Nach der aktuellen Planung gehen wir davon aus, dass diese Benutzertests im September 2021 beginnen werden.

### **6.5 Migration & Go-Live**

Das Produktionsstart ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Leider können wir den endgültigen Go-Live-Termin noch nicht bekanntgeben. Dies wird jedoch so schnell wie möglich und sobald verfügbar kommuniziert.

Bis dahin werden wir regelmäßig Statusinformationen über den Projektfortschritt und den Migrationsplan mittels Rundschreiben und weiteren Online-Meetings bereitstellen.